

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.  
1747-1808  
1790**

18 (3.5.1790)

Numr. 18. Montags den 3ten May 1790.

# Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten

## Reglement

für die Akademie der bildenden Künste und mechanischen  
Wissenschaften zu Berlin.

De Dato Berlin, den 26sten Jenner 1790.

( Beschluß. )

§. 36.

**Akademische Künstler.** Auch können diejenigen, welche in untergeordneten Kunstfächern, die mit den schönen Künsten in der nächsten Verwandtschaft stehen, sich auszeichnen, als zum Beispiel, Gypsbohrer, Stuckaturarbeiter, Schnitzer u. s. w. als akademische Künstler bey der Akademie immatrikulirt werden und an einigen Vorrechten der Akademie Antheil nehmen.

§. 37.

**Obliegenheiten der Mitglieder.** Um Kunstnachrichten aus fremden Ländern einzuziehen, muß die Akademie sich an ihre auswärtigen Mitglieder wenden, und müssen die auswärtigen ordentlichen Mitglieder der Akademie in den Preussischen Staaten die Aufträge der Akademie besorgen, und von den Fortschritten der Kunst und des guten Geschmacks in ihren Gegenden der Akademie von Zeit zu Zeit Bericht abstaten.

§. 38.

**Akademische Elogen.** Die Elogen der Akademie, das sind diejenigen, welche nicht bloß des Unterrichts in der Zeichenschule, sondern des höhern akademischen Unterrichts wirklich genießen, und für fähig erkannt sind, mit nach dem Leben zu zeichnen, sollen wechselseitig die Unteraufsicht über die Scholaren der Zeichenschule führen, in allen Klassen, wo der akademische Unterricht ertheilt wird, sowohl, als auch privatim, bey allen akademischen Lehrern, um sich bey ihnen Rath zu erholen, den freyen Zutritt haben, und soll ihnen verstattet seyn, täglich des Morgens von 8 Uhr an, bis Abends um 6 Uhr, auf den Zimmern der Akademie



nie nach den daselbst befindlichen Gypsabdrücken, Gemälden u. s. w. zu studiren. Bey der Gemäldeausstellung sollen sie den Aufsicht habenden akademischen Mitgliedern assistiren. Diejenigen von den Eleven aber, welche sich am allervorzüglichsten auszeichnen, sollen auf den Vorschlag der Akademie einige Unterstützung, hier sowohl, als wenn sie auf Reisen gehen, erhalten, und auf dieselben nach ihrer Zurückkunft bey Besetzung der akademischen Stellen vorzüglich Rücksicht genommen werden.

§. 39.

**Kastellan.** Die Obliegenheit des Kastellans ist, für die Reinlichkeit der Zimmer zu sorgen, sie zu gehöriger Zeit zu öffnen und zu schließen, und vorzüglich die Inventariensstücke der Akademie reinlich und in guter Ordnung zu erhalten.

§. 40.

**Pedell.** Der Pedell muß die Circulare an die Mitglieder des akademischen Senats besorgen, das Konferenzzimmer in Ordnung halten, bey den Konferenzen und der Gemäldeausstellung anwarten, das Einheizen besorgen, und die Mitglieder zu den außerordentlichen Zusammenkünften der Akademie berufen auch sonstige Aufträge der Akademie besorgen.

§. 41.

**Jährliche öffentliche Prüfung der akademischen Eleven.** Die öffentliche Prüfung der akademischen Eleven in der Malerey, Bildhauerkunst, Architektur, Kupferstich- und Formschneidekunst, wie auch in der Landschaftsmalerey und Prospektzeichnung, im Zeichnen nach Gypsabgüssen und in der Anatomie, soll jährlich im Monat August, in einer besonders dazu bestimmten akademischen Sitzung, und mit Zuziehung der Assessoren und ordentlichen Mitglieder, von dem akademischen Senat veranstaltet, und auch die einheimischen Ehrenmitglieder der Akademie hiezu berufen werden. Ein jeder der akademischen Lehrer soll über die Beschaffenheit und Bildung seiner Eleven einen kurzen Vortrag halten, und alsdann die aufgestellten Proben von den Fortschritten derselben geprüft, und die Resultate der Beurtheilungen über jeden einzelnen Eleven protokolliert werden. Und soll diese Sitzung auch vorzüglich mit dazu dienen, daß eine wechselseitige Mittheilung der Ideen über die Hauptgegenstände der Kunst dadurch veranlaßt und ein allgemeines Interesse an den Fortschritten in der Kunst dadurch bewirkt werde.

§. 42.

**Prüfung beim Schluß des Zeichnens nach dem Leben.** Sollen bey dem Schluß des Zeichnens nach dem Leben, im Monat März, die von den Fortschritten der Eleven aufgestellte Proben, in einer dazu bestimmten Sitzung des akademischen Senats beurtheilt, die Resultate der Beurtheilungen protokolliert, und bey den Akten niedergelegt werden.

§. 43.

**Prüfung der Scholaren der Kunstschule.** Da der Unterricht in der Kunstschule nur in den Sommermonaten ertheilt wird, so soll kurz vor dem Schluß desselben, im Anfange des Septembers, die öffentliche Prüfung der jungen Professionisten, welche dieses Unterrichts genießen, von dem akademischen Senat und dessen beständigen Assessoren, mit Zuziehung einiger Ehrenmitglieder der Akademie, veranstaltet,



veranstaltet, und die Namen derer, die sich besonders ausgezeichnet, ebenfalls protokolliert werden.

## §. 44.

Prüfung der Schöler in den Zeichenklassen anbetrißt, so sollen selbige bloß vom akademischen Senat vierteljährlich vor den wöchentlichen Sessionen veranstaltet; die Schöler, nach Maaßgabe ihrer Fortschritte, aus den untern in die höhern Klassen befördert, und die Namen derjenigen, welche sich vorzüglich auszeichnen, ihrer zukünftigen Fortschritte wegen, protokolliert werden.

## §. 45.

Öffentliche Ausstellung von Kunstwerken. Soll so viel möglich jährlich eine öffentliche Ausstellung von Kunstwerken, der höhern sowohl, als untergeordneten Gattungen seyn, und sollen die einheimischen und auswärtigen Künstler, als Maler, Bildhauer, Architekten, Kupferstecher u. s. w. zwey Monate vor dieser Ausstellung durch die Zeitungen aufgefordert werden, ihre Arbeiten mit einer doppelten Spezifikation, vom ersten bis zum vierzehnten September, auf die akademischen Zimmer zu senden, oder im Fall, daß sie diese Zeit versäumen, ihre Arbeiten für dieses mal nicht ausgestellt werden können. Die eine von den beiden Spezifikationen wird dem Eigenthümer von dem akademischen Dekonomie-Inspektor unterschrieben, als ein Revers zurückgegeben, die andere aber zur Anfertigung des beschreibenden Katalogs der Kunstfachen zurückgelegt. Vom funfzehnten September an, soll eine vom Kurator bestimmte Deputation des akademischen Senats das ganze Arrangement der zur Ausstellung eingesandten Kunstfachen besorgen, und während dieser Zeit der beschreibende Katalog von dem Lehrer der Theorie und Alterthumskunde ausgearbeitet werden. Die Ausstellung soll vier bis fünf Wochen dauern, und während derselben täglich ein Mitglied des akademischen Senats, nebst einem ordentlichen Mitgliede der Akademie, in den Zimmern die Aufsicht haben, und sollen dieselben von zwey akademischen Eleven assistirt werden; der akademische Rendant aber das Stempeln der Katalogen und Eingangsbillets besorgen.

## §. 46.

Prämienaustheilung. Zu den von Uns jedes Jahr bestimmten Preisen für die Maler, Bildhauer, Architekten, Kupferstecher, Zeichner, Formschneider, Stempelschneider, Arbeiter in feinen Steinen, erhabener und vertiefter Manier, können außer den einheimischen Mitgliedern der Akademie, auch alle in Unsern Staaten wohnhafte Künstler, jeder in seinem Fach, konkurriren, und sollen selbige zur Konkurrenz eingesandten Stücke entweder bey der öffentlichen Ausstellung oder sonst in den akademischen Zimmern aufgestellt werden, und der Kurator der Akademie die Beurtheilung derselben auf eine solche Art veranstalten, daß die strengste und vollkommernste Unpartheilichkeit dabey beobachtet, und Unser Endzweck, nur das wahre Verdienst aufzumuntern, erreicht werde; wobey sich von selbst versteht, daß der Kurator sich des Beyraths sachkundiger Mitglieder hiezu bedienen wird. Von einem jeden Stück aber, welches um den Preis wetteifern will, muß bewiesen werden können, daß es von dem Künstler selbst verfertigt sey. Sollte in irgend einem Fach kein einziges Stück vorhanden seyn, welches von den Beurtheilern des Preises werth gefunden würde, so soll dies Fach für diesmal bey der Prämienkon-

kurrenz

kurz ganz übergangen werden. Die zuerkannten Preise aber sollen sogleich durch die Zeitungen öffentlich bekannt gemacht, und den Theilhabenden durch den Rentanten der akademischen Kasse ausgezahlt, auch die sämtlichen Preisstücke den Eigenthümern wieder zugestellt werden.

§. 47.

**Einkünfte der Akademie.** Damit nun die Akademie der bildenden Künste zum Nutzen Unserer Staats sich in beständigem Flor erhalte, so wollen Wir, daß die, nach dem zuletzt von Uns bewilligten Etat der Akademie zustießenden Einkünfte, ihr zu immerwährenden Zeiten verbleiben sollen, und wird Uns unvergessen seyn, solche, nach dem Vorschlag Unseres Kurators, und ihren zunehmenden Bedürfnissen, ferner milbthätig zu dotiren.

§. 48.

**Wohnung.** Auch soll die Akademie bis zur Vollendung eines eigenen für sie zu errichtenden Gebäudes, die über und neben Unserm Marstall auf der Dorotheenstadt ihr angewiesenen Zimmer bewohnen.

§. 49.

**Gerichtliches Forum der Mitglieder des akademischen Senats.** Wollen Wir, daß nach der Verordnung vom 31 August 1707 die Mitglieder des akademischen Senats ihr Forum vor dem Kammergericht behalten und daselbst belangt werden sollen.

§. 50.

**Vorrechte der akademischen Künstler.** Soll nach dem Publikato vom 29 April 1786 ein jeder, der sich als akademischer Künstler bey der Akademie der Künste und mechanischen Wissenschaften zu Berlin immatrikuliren lassen, seine Kunst ungehindert, frey und sicher, ohne den geringsten Widerspruch aller Zünfte und Gilden, wie sie immer Namen haben mögen, in allen Unsern Staaten zu treiben und fortzusetzen, privilegiert und berechtigt seyn.

§. 51.

**Verbot wegen Nachmachung von der Akademie anerkannter Kunstwerke und Erfindungen.** Soll nach dem Publikato vom 29 April 1786 niemand, bey Vermeidung einer irremissiblen Strafe von Fünfzig Thalern, wovon die eine Hälfte zu dem akademischen Fond fließen, und die andere Hälfte dem Denuncianten zu Theil werden soll, sich unterstehen, ein von einem immatrikulirten akademischen Künstler selbst erfundenes und gefertigtes, von der Akademie anerkanntes Kunststück nachzumachen, und zu dessen Nachtheil zu verkaufen, wenn er sich deshalb nicht etwa mit ihm abgefunden, und seine Einwilligung dazu erhalten. Dagegen soll auch jeder akademische Künstler, der ein von ihm selbst erfundenes und gefertigtes Stück seiner Kunst öffentlich debittiren will, gehalten seyn, jedesmal ein Exemplar davon an die Akademie der Künste zu Berlin unentgeltlich bey Verlust der obigen Vergünstigung abzuliefern.

§. 52.

**Befreyung von Chargen- und Stempelgebühren.** Sollen die uns demnächst vorgeschlagenen akademischen Räte, wegen ihrer mäßigen Besoldungen und der dem Staate zu leistenden nützlichen Dienste, von Chargen- und Stempelgebühren befreyet seyn.

§. 53.



§. 53. **Accise und Zollfreiheit** Sollen die zur jährlichen Ausstellung sowohl, als zu dem akademischen Studium hier einlaufenden Kunstfachen, ferner so wie bisher accise und zollfrey seyn.

§. 54. **Erlaubniß auf den Gemählde-** Soll den akademischen Eleven und andern hiesigen gallerien in Berlin und Potsdam und fremden Künstlern, wenn sie sich deswegen bey der Akademie gehörig gemeldet haben, ferner wie bisher verstattet seyn, in den Sommermonaten nach den Gemählten auf Unsern Gallerien zu Berlin und Potsdam zu kopiren.

§. 55. **Benutzung der Kunst-** Auch sollen die Kunstfachen und Bücher, welche auf Unserer sachen und Bücher auf der öffentlichen großen Bibliothek vorhanden sind, nach dem Kön. Bibliothek. Regulativ und mit Consentement des jedesmaligen Chefs derselben, zum Nutzen der akademischen Eleven von den Lehrern derselben gebraucht werden können.

§. 56. **Loge im Opernhause.** Soll die Akademie von der im Opernhause ihr angewiesenen eigenen Loge beständig im Besiß bleiben.

§. 57. **Freyer Zutritt der Eleven** Sollen die akademischen Eleven, unter Anführung eines in den Kön. Schlössern, ihrer Lehrer, den freyen Zutritt in allen Unsern Schlössern haben, um die daselbst befindlichen Gemähle und Kunstfachen zu ihrem Nutzen zu sehen, und soll der Lehrer der Theorie und Alterthumskunde ihnen zu Zeiten belehrende Vorträge darüber halten.

§. 58. **Freye Eindrückung der akademischen** Sollen ferner wie bisher alle die Akademie be- Advertisements in die Zeitungen. treffende Advertisements, unentgeltlich, in die Zeitungen und Intelligenzblätter eingerückt werden.

§. 59. **Kunst- und Buchhand-** Soll die Akademie das erhaltene Kunst- und Buchhand- lingsprivilegium. lingsprivilegium ferner besitzen, und zu ihrem Vortheil davon Gebrauch machen.

§. 60. **Jährliche Verlesung** Soll dieses Reglement jährlich nach geendigter Ausstellung, dieses Reglements, in der zur Prüfung der Zöglinge veranstalteten Versammlung, und im Beyseyn aller zur Akademie gehörigen Personen, öffentlich verlesen werden.

§. 61. **Festhaltung und nach Erfordern** Was nun noch übrigens die Einrichtung der Zeit der Umstände künftige Vermehrung und Stunden anbetrifft, in wie fern dieselben zum Unterricht bequem oder unbequem, oder was sonst zum Nutzen oder zur Verbesserung dieser Unserer Akademie noch erfordert würde, solches wird des Kurators und der akademischen Råthe vernünftigen Disposition überlassen. Gleichwie Wir nun über diesem Reglement

ment fest gehalten, und demselben in allen Punkten unverbrüchlich nachgelebt wissen wollen, so verstaten Wir auch hiemit gnädigst, daß, wofern nach dem 15ten §. des ersten Reglements vom 20 März 1699, auch bey dem gegenwärtigen Reglement nöthig befunden werden sollte, einige Artikel zu ändern, oder auch nach erforderndem Nutzen neue hinzuzuthun, dieselbigen alsdenn mit Bewilligung des verordneten Kurators dieser Vorschrift nicht allein mit eingerückt, sondern auch von gleichmäßiger Wirkung und Autorität seyn, und die zur Akademie gehörigen Personen zu deren Befolgung eben so verbinden sollen, als ob sie diesem Reglement zugleich vom Anfange mit wären einverleibt gewesen. Zu Urkund dieses haben Wir gegenwärtiges Reglement Höchst Selbst vollzogen, und mit Unserm Königlichem Inseigel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 26. Jänner 1790.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Erh. v. Heintz.

### U v e r t i s s e m e n t s.

1 Da das heimliche Sammeln und Ausbringen der Lumpen zum großen Nachtheil der Pächter, noch immer continuiret; so werden die dawider erlassene Verordnungen hiedurch dem Publico in Erinnerung gebracht, und männiglich getwaruet, sich aller und jeder Contravention wider das Verbot des unbefugten Sammelns und der heimlichen Ausfuhr von Lumpen bey ohnfehlbarer Vermeidung der angedroheten Strafe zu enthalten. Signatum Aurich, den 30 März 1790.

Königl. Preusl. Distri. Krieges- und Domainen-Cammer.

2 Es sind falsche Schlesische Pfandbriefe zum Vorschein gekommen, welche, soviel man derer noch zur Zeit ansichtig geworden ist, an folgenden Merkmalen und Unterscheidungszeichen kennbar sind.

- 1) Zu den Exemplarien ist die Platte der Breslau Drigischen Landschaft gewählt worden.
- 2) Die in Kupfer gestochene Schrift ist nicht so frey und ungezwungen, auch in etwas kleiner und schwächer als die der ächten Exemplarien.
- 3) Die Abzüge sind nicht rein, sondern ein wenig schmutzig gerathen, wie denn auch insbesondere die Handsform schlecht nachgeahmt, und sehr stumpf gestochen ist.
- 4) In der 2ten Zeile ist gestochen Nrhr., statt Nrhr. mit hinweggelassen e.
- 5) In der 3ten Zeile so wie in der Ueberschrift der zu den Zinsen Abstempelungen bestimmten Columne rechter Hand, liest man, Intressen statt Interessen, mit ausgelassenen ersten e.
- 6) In der 6ten Zeile steht gelegen statt gelegens, wo also das vorletzte e fehlt.
- 7) In der 7ten Zeile scheint gestochen gewesen zu seyn, Landschaften statt Landschaftin, wo aber der Fehler durch Dinte verbessert ist.

3) Die



- 8) Die nachgemachte Siegel, sowohl der Königl. Oberamts Regierung zu Breslau, als der Landschaft, imgleichen das oben zur rechten Hand stehende Siegel des Gortschäger re Ercyses, sind offenbar nicht mittelst besonderer Stempel aufgedruckt, sondern mit auf der Platte gestochen, und es hat insbesondere der Schlesiſche Adler auf den oberamtlichen Siegel eine merklich rückwärts gekehrte Stellung.
- 9) An dem Adler zu dem linker Hand aufgedruckten nachgemachten Königl. Stempel a 4 gl. ist der rechte Flügel ganz vom Körper getrennt, und überhaupt ist dieser Stempel sehr unförmlich.
- 10) Der ganzen zur Ausfüllung der in der Platte offen gelassenen Stellen mittelst der Feder hineingetragenen Schrift, wie nicht minder den unterschriebenen Namen der Glieder, sowohl der Königl. Oberamts-Regierung als der Landschaft, imgleichen auch der auf der Umseite vermerkt stehenden Ingressions-Note, sieht man das ängstliche und gezwungene der Nachahmung ganz deutlich an, obwohl hier und da Dinte von verschiedener Schwärze gewählt worden ist.
- 11) Den aufgedruckten starken Interessen Stempel, (derer auf den bis anseht zum Vorschein gekommenen falschen dergleichen Pfandbriefen, da selbige das Datum vom 24ten Decemb. 1770 führen, schon 38 an der Zahl befindlich sind) ist es nicht undeutlich anzusehen, daß selbigen in der Jahrzahl, die beiden letzten, an den Stempeln fehlenden Ziffern von einer und eben derselben Hand hinzugeschrieben worden sind, wie denn auch der Anfangs-Buchstabe dieser Stempel, und insbesondere das W. des Weihnachts-Stempels eine auffallende Länge hat. Endlich scheint
- 12) mit einer schmutzigen Hand, oder mit einem feuchten Lappen über die ganzen Pfandbriefe hinweg gefahren zu seyn, um selbigem das Ansehen des Alters und eines längern Cours zu geben.

Wie nun das Publicum hiedurch gewarnt wird, sich für diese falsche Pfandbriefe wol in acht zu nehmen, als sind auch sämtliche Cassen instruiert, daß, wenn etwa Schlesiſche Pfandbriefe zu Cautions-Bestellungen oder sonst bei denselben vorkommen sollten, solche nach diesem Advertissement genau examinirt werden müssen. Signatum Aarich, den 21ten April 1790.

Königl. Preußl. Ostl. Krieges- und Domainen-Cammer.

3 Da es in der Stadt Aarich noch an einigen geschickten und fleißigen Mauerleuten fehlet: So können sich dergleichen Professionisten dieselbst einfinden, und eine gute Aufnahme gewärtigen.

### Sachen, so zu verkaufen.

1 Am 7 May, als am Freytag, will Jann Martens Wittwe, auf dem Key-sander Polder Norder Amts, durch den Ausmiener Thoden von Welsen ihr schönes Hausmanns-Beschlag, als 16 Stück Pferde, Wagens, Eide, Pflüge, 2 volljährige große Ochsen und was mehr vorkommt öffentlich ausmienen lassen.

2 Vermöge bey dem Hochfreyherrl. Dornumſchen Gerichte erlassenen, daselbst und bey dem Königl. Amtsgerichte zu Berum affigirten Subhastations-Patenti, soll auf freywilliges





freywilliges Ansuchen des weyl. Reichrichters und Hausmannes Havung Ihen Damm Erben, derselben in der Dornumer Grode belegener Heerdlandes cum Annexis, so jezo von dem Hausmann Engbert Jacobs Lottmann beuerlich bewohnt wird, aus 47 Diematens Landes bestehet, und auf 11605 fl. 7 sch. 15 w. in Solde, nach Abzug sämtlicher Lasten, von beeidigten Taxatoribus gewürdiget worden, zum Behuf der Theilung zwischen besagten Erben, in zen auf ausdrückliches Verlangen derselben abgekürzten Licitationsterminen von 8 zu 8 Tagen, als den 26ten April, sodann den 3ten und 14ten May nächstkünftig öffentlich feil geboten, und im letztern Termino dem Meistbietenden salva approbatione judiciali zugeschlagen werden. Die Taxe und Conditiones sind den Subhastations-Patenten beygefügt, auch bey dem Ausmiener Berens einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben. Signatum Dornum am Hochfreyherrl. Berichte, den 12 April 1790.

3 Willem Königs Hof Erben wollen am 10 May, als am Montag, durch den Ausmiener Thoden von Welsen, allerhand Hausrath, Zinnen, Leinen, Risten und Kasten, Betten und dergleichen, sodann allerhand Weber-Geräthschaften, ein Schertrahm, 3 Weber Stellen und was mehr vorkommt, öffentlich verkaufen lassen.

4 Gerd Hayen Snitjer und Ehefrau Anna Catharina Sap in Wener, wollen freywillig das von ihrem respect. Schwager und Bruder Hans Jacob Sap an sich gekaufte zu Wener, im sogenannten Mittel Rott belegene Haus mit Garten, am 14ten May daselbst in Vogt Erögers Hause publice verkaufen lassen.

5 Des weyl. Christopher Alts Aries Kindes Vormünder wollen mit gerichtl. Consens desselben sämtliches Hausgeräthe, Pferde, Vieh und ganzes Hausmanuschlag, am 6 May zu Lütetsburg öffentlich verkaufen lassen.

6 In Verfolg des von der Hochfreyherrl. Dornumschen Rentey erlassenen, in den letztern Intelligenz-Blättern abgedruckten Avertissemens vom 26ten Jan. jüngst, wird nunmehr hiedurch dem Publico bekannt gemacht, daß auf nachgesuchte und erteilte Commission des hiesigen wohlöbl. Amtgerichts, zum öffentlichen Verkauf der darin sub No. 23. bemerkten und vorläufig ausgebotenen Besitzungen der Hochfreyherrl. Herrschaft zu Dornum im Friedeburger Amte, als:

I. folgender Grundheuren

- a) aus Hinrich Hellmrichs Stätte auf dem Wispel zu 7 fl. 5 sch. jährlich.
- b) aus Gerd Hinrichs Stätte daselbst zu 7 fl. 5 sch. jährlich.
- c) aus Hane Hayen Stätte daselbst zu 3 fl. 7 sch. 10 w. jährlich.
- d) aus Siebelt Janssen Stätte daselbst zu 3 fl. 7 sch. 10 w. jährlich.
- e) aus Harm Cassens Stätte daselbst zu 7 fl. 5 sch. jährlich.
- f) aus Hinrich Cassens Stätte daselbst zu 7 fl. 5 sch. jährlich.
- g) aus Frerich Harmens jezo Michel Garholt Stätte zu Marx zu 3 fl. 7 sch. 10 w. jährlich.
- h) aus Eilert Hellmrichs jezo Hinrich Harms Wittwe Stätte zu Hesel zu 11 fl. 2 sch. 10 w. jährlich.
- i) aus Harm Hillers jezo Oke Behrens Stätte daselbst zu 3 fl. 7 sch. 10 w. jährlich.

h) aus



n) aus Frerich Albers jeko Edo Spechts Stätte zu Neysholt zu 15 fl. 7 sch.  
10 w. jährlich.

l) aus David Nickels jeko Hinrich Janssen Stätte zu Abbieckbare zu 24 fl. jährl.

m) aus Bentert Harken jeko Heyden Bernhards Stätte zu Dose zu 22 fl. 5 sch.

11. Der Schäferey-Gerechtigkeith aufm Rissel, so an den Harm Cassens jährlich  
für 15 Rthlr. verpachtet worden.

Terminus auf den 7ten May nächstkünftig angesetzt worden. Liebhaber zu einer oder  
andern dieser Besitzungen wollen sich also gedachten Tages, Vormittags um 10 Uhr,  
in des Kaufmann Wejels seinem Hause zu Friedeburg einfinden, und ihren Vortheil  
suchen. Die Verkaufs-Conditiones sind vorher nun auch bey dem Wusmiener zu  
Friedeburg einzusehen und für die Gebür abschristlich zu haben. a

7 Der Herr Ober Amtmann Schnedermann zu Friedeburg und Consorten  
sind Theilungshalber entschlossen, ihren Freyadelichen Heerd Landes Sparenburg zu  
Wiarden in Jeberland groß 101 1/3 Matt Kleyland, den 7ten May Nachmittags um  
1 Uhr zu Jeber in dem Hammerschmidtischen Hause zum Verkauf auszubietzen. Zur  
Nachricht dienet, daß 2/3tel des Kauf-Schillings vorerst gegen 4 Procent stehen blei-  
ben können, imgleichen daß der Abzug des jetzigen Heuermanns um May 1791. erfolget.  
Die Kauf Conditiones können vorher zu Jeber bey Herrn Hammerschmid, zu Frie-  
deburg beym Verkäufer und zu Aurich bey Mr. Lohse eingesehen werden. Kommt  
kein förmlicher Verkauf zu Stande, soll zur selben Zeit eine anderweitige Verheuerung  
auf 6 Jahre von May 1791. an vorgenommen werden. Liebhabere zu dem einen oder  
andern belieben sich zur beregten Zeit einzufinden.

8 Da des Ode Hanschen zuständiges, am neuen Harrlinger Syhl stehendes  
und im Jahre 1787 eidlich auf 1450 fl. in Gold gewürdigtes Haus cum annexis, in  
den zur Licitation auf den 6ten May a. c. angesetzten einzigen Termin, ad instantiam des  
Siebelt Jggerich Berdeschen Kinder Vormundes, des Nachmittags um 2 Uhr auf dem  
Stadtthause zu Esens öffentlich feilgeboten, und dem Meistbietenden stehend feste zuge-  
schlagen werden soll, so werden alle und jede, welche vorgedachtes Haus, wovon die  
Subhastationspatente nebst beygefügten Conditionen, auf dem hiesigen Amtgerichte und  
in Harmen Eilers von Schwegen Haus am Neubarrlinger Syhl affigret, nach solchen Con-  
ditionen zu besitzen fähig, und anreulich zu bezalen vermögend sind, aufgefordert, sich  
an b stimmten Tage und Orte zu melden, ihr Geboth zu eröffnen, und ihren Vortheil  
zu suchen. Zugleich wird auch allen etwa unbekanntem Real-Erläutigern obgedachten  
Hauses hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechsame sich spätestens  
in dem angesetzten Termin den 6 May desfalls zu melden, und ihre Ansprüche dem hie-  
sigen Amtgerichte anzuzeigen, bei dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie  
aufertolatem Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer und soweit sie das Immobile betref-  
fen, nicht weiter gehört werden sollen. Signatum Esens im Amtg. 1 Mart. 1790.

9 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich wird hiemit bekannt gemacht, daß des  
weyland Jacob Siebelts und seiner Wittwen Antje Heyen halber Heerd zu Behabusen,  
welcher nach Abzug der Lasten, und der auf die verletzten Lande haftenden Capitalien  
von beedigten Taxatoribus auf 2920 Gulden in Golde werth geachtet worden, am  
(No. 18. S b b) 8ten



8ten May und 8ten Jul. im hiesigen Amtgerichte, den 11ten Septbr. aber im Wirthshause zu Behnhufen, Egerhafer Kirchspiels, öffentlich dem Meistbietenden verkauft werden solle.

Es werden demnach alle Kaufliebhaber aufgefordert, sich an bemeldeten Tagen und Orten Vormittages 11 Uhr einzufinden, ihre Gebotte zu eröffnen, und hat der Meistbietende, blos mit Vorbehalt der Amtgerichtlichen Approbation, den Zuschlag zu gewärtigen, und soll auf die nachherige etwaige höhere Gebotte nicht weiter reflectirt werden. Die Verkaufs Bedingungen mit dem Protocesso Taxationis sind den Patenten angeleget, bei dem Auctions-Commissair Reuter einzusehen, und abschristlich zu bekommen.

10 Da des Bäcker Kemmer Kemmers in der Fächerstrasse zu Esens stehendes, und auf 520 fl. gewürdigtes Haus cum annexis, ad instantiam Lanne Eils Hinrichs in Bense, in den zur Licitation auf den 23 April, den 27 May und den 26 Junii angeetzten Terminen, des Nachmittags um 2 Uhr, auf dem Stadthause zu Esens öffentlich feilgeboten und dem Meistbietenden im letzten Termin stehendefeste zugeschlagen werden soll; so werden alle und jede, welche vorgedachtes Haus cum annexis, wovon die Subbstitutions Patente, nebst beygefügten Conditionen, an der hiesigen Amt- und Stadtgerichtsstube affigirt, nach solchen Conditionen zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, aufgefordert, sich am bestimmten Tage und Orte zu melden, ihr Geboth zu eröffnen und ihren Vortheil zu suchen. Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanntem Realgläubigern obgedachten Immobilien hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtfame sich spätestens in dem letzten Termin desfalls zu melden, und ihre Ansprüche dem hiesigen Amtgerichte anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgtem Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer und so weit sie das Immobile betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Sign. Esens im Amtgericht den 30 März 1790.

11 Da des Willem Gerdes Kinder am alten Harrlinger Syhl gelegener unbehaufeter Platz und Warfsstätte cum annexis, welche auf 3510 fl. und 4340 fl. in Gold eidlich gewürdiget worden, zur Befriedigung dringender Gläubiger, in den zur Licitation auf den 27ten May, 27ten July und den 24ten September angeetzten Terminen, des Nachmittags 2 Uhr, auf dem Stadthause zu Esens öffentlich feilgeboten und dem Meistbietenden im letzten Termin stehendefeste zugeschlagen werden soll; so werden alle und jede, welche vorgedachten Platz samt der Warfsstätte, wovon die Subbstitutions Patente, nebst beygefügten Conditionen, auf der hiesigen und Wittmunder Amtgerichtsstube affigirt, nach solchen Conditionen zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, aufgefordert, sich am bestimmten Tage und Orte zu melden, ihr Geboth zu eröffnen und ihren Vortheil zu suchen. Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanntem Realgläubigern obgedachten Immobilien hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtfame sich spätestens in dem letzten Termin desfalls zu melden, und ihre Ansprüche dem hiesigen Amtgerichte anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgtem Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer und so weit sie die Immobile betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Sign. Esens im Amtgericht den 30 März 1790.

12 Zu Eschen, nahe bey Aurich, sind 40 bis 50 Stück hohe Erlen-Bäume, wie auch Erlen und Eichenholz, zu Wandpfehlen, Rechtern und Uplangers, aus der Hand gegen billige Preise zu verkaufen. Wer dazu Lust hat, beliebe sich zeitig bey dem Eigenthümer zu melden.

13 Vermöge des beym Amtgerichte zu Leer und Emden affigirten Subhastations-Patenti, soll das der Wittve des weil. Jan Eramers zu Dingum Nixte Evers zuständige, zu Dingum belegene, und von vereidigten Taxator:n auf 210 Rthlr. in Gold gewürdigte Haus cum annexis, am 5ten Julii c. zu Dingum, in des Vogten Bulhöfers Hause, Schuldenhalber öffentlich feil geboten, und dem Meistbietenden, Vorbehaltlich Gerichtl. Approbation, zugeschlagen werden.

Taxen und Conditionen sind den Patenten beigelegt, auch beim Ausmiener Schelten einzusehen, und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

14 Auf erhaltene gerichtl. Commission, wollen des weyl. Liade Ulrichs Wittve Seide Arens und Kinder, zu Nysum, den 10 May, des Morgens um 9 Uhr, ihren Hausmannsbeschlag, als 16 milche Kühe und einiges jung Vieh, 8 Pferde, 1 Mutter-schwein mit Ferkeln, Wagens, Eggen und Pflüge, 1 Molbret, Milch- und Käsegeräthe, Schränke, Tische, Stühle, Kupfer, Messing, Zinnen und was mehr zum Vorschein kommen wird, öffentlich verkaufen; sodann am selbigen Tage 22 Gräscu Grämland bey Stücken, auf 1 Jahr verheuren lassen.

15 Am Donnerstage den 6ten May, Morgens um 10 Uhr, will Warner Berends zu Osterhusen in seinem Hause öffentlich verkaufen lassen, 15 Kühe, jung Vieh, Pferde, alte und junge Schweine, wie auch einige hundert Ellen Leinen.

Des weiland Meusse Janssen Wittve, will ihre Behausung und Garten zu Hiats, am Donnerstage den 20ten May, des Nachmittags um 2 Uhr daselbst, in des weiland Vogten Vormins Wittwen Hause, öffentlich verkaufen lassen.

Am Mittwoch den 5ten May, wollen die Erben des Jannes Tellinghusen weil. Ehefrauen zu Fanum, Schulm. Tellinghusen und N. Harms, die vorhandene Mobilien, als Kupfer, Zinnen, Tische, Stühle ic. auch Milchgeräthe und Kühe, Schaaf ic. des Vormittags um 10 Uhr daselbst, öffentlich verkaufen lassen.

16 Weyl. Hillrich Folpts nachgelassene Erben und der minorennen Kinder Vormund Jan Harms in Seriem, wollen mit gerichtlicher Bewilligung allerhand Hausgeräthe, Hausmannsbeschlag, sodann Pferde, Kühe, Wagen, Egge, Pflug, verschiedene Sonnen Rocken und Knubaarsten öffentlich ausmienen lassen. Liebhaber wollen sich am bevorstehenden 10 May Vormittags 10 Uhr bey des Erblassers Behausung in Klein Holum einfinden und nach Gefallen mienen.

17 Da des Behrend Hayden beym alten Harrlingersuhl belegener Platz, groß 50 Diemath Marschland, nebst Behausung und Backhaus ic. welcher auf 2684 Rthlr. 2 Sch. 16 4/9 w. eidlich gewürdiget worden, zur Befriedigung des Amtgerichtsvordellen Klobje, in den zur Licitation auf den 26 Juny, den 26 August und 27 October angeetzten Terminen, des Nachmittags 2 Uhr, auf dem Stadthause zu Esens öffentlich feilgeboten



feilgeboten und dem Meißbietenden im letzten Termin schuldseße zugeschlagen werden soll; so werden alle und jede, welche vorgedachten Platz ic. wovon die Subhastations-Patente nebst beygesetzten Conditionen an den Amtgerichtsstuben hieselbst und zu Wittmund affigiret, nach solchen Conditionen zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, aufgefordert, sich am bestimmten Tage und Orte zu melden, ihr Geböth zu erörtern und ihren Vortheil zu suchen.

Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanntem Realgläubigern obgedachten Immobilien hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtfame sich spätestens in dem letzten Termin desfalls zu melden und ihre Ansprüche dem hiesigen Amtgerichte anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgtem Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer und so weit sie das Immobile betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Sign. Eens im Amtgericht den 20 April 1790.

18 Vermöge auf dem Amtause zu Pewsum, sodann in der Stadt und auf dem Amtgerichte zu Emden affigirten Subhastations-Patents cum Conditionibus soll, auf Ansuchen des Herrn Krieaas, und Domainen-Raths Schuedermann, und der verwittweten Frau Deich-Commissairin Magott zu Emden, propr. et liber. nom. deren Antheil an dem Grimersumer Polder, Heller und Grünlanden, so zusammen circa 112 Diematen betragen, nebst dem Hause, die Schaaskaue genannt, so von verordeten Taxatoren nach Abzug der Lasten auf 6100 Rthlr. in Gold gewürdiget worden, am 11 und 18 May nächstkünftig auf der Amtgerichtsstube zu Pewsum, sodann am 1 Junii zu Greetstel, in des Posthalters Diepen Behausung subhastiret und dem Meißbietenden, salva approbatione des Königl. hochlöbl. Pupillen-Collegii, zugeschlagen werden.

Taxe und Conditiones sind sowol auf dem Amtgerichte zu Pewsum, als bey dem Justiz-Commissario und Ausmiener Schelten zur Einsicht und für die Gebühr abschriftlich zu bekommen.

Uebrigens wird denen etwaigen unbekanntem, aus dem Hypothequen-Buche nicht constirenden Real-Prätendenten bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtfame sich bis zum Termino licitationis et subhastationis zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie nach erfolgtem Zuschlage damit gegen den neuen Besitzer, und in soweit sie die Grundstücke betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

19 Helmer Hoppen in Wener, will freywillig seine Mobilien, Zimmergeräthe, nebst Seile und Blocken, am 3ten May öffentlich verkaufen lassen.

Dirc Albers Buse in Neermohr, ist Vorhabens, allerhand Hausgeräthe, Egge, Wagen, Pflug, Pferde und Kühe, am 4ten May öffentlich verkaufen zu lassen.

20 Weyl. Abbs Waltjes Wittwe und Kinder Vormünder zu Uggant, wollen freywillig 4 Kühe, einiges jung Vieh, Wagen, Egge, Pflug, Milchgeräthe, Sinnen, Betten, eine Quantität Torf und lang Stroh, am 20ten May, des Vormittags um 10 Uh, daselbst öffentlich verkaufen lassen.

21 Da nunmehr mit dem von der hochfrenherrlich-Dornumischen Herrschaft in den letzten Intelligenzblättern vorläufig angekündigten Verkauf Deroselben in der Herrlichkeit Dornum belegenen Grundstücke und Pertinenzien, als

1) eines

- 1) eines Heerdes Landes in dem Flecken Dornum belegen, groß 75 Diemat, so jech von dem Deichrichter Claes Hinrichs bewohnt wird.
- 2) eines Heerdes Landes in der Dornumer Grode, groß 100 Diemate, so jech von Johann Besten genugt wird.
- 3) eines Heerdes Landes daselbst, der Sand genannt, groß 81 Diemat, an Wessel Hellmers verpachtet.
- 4) eines halben Heerdes daselbst, groß 14 Diemathen, ohne Behausung, so an dem Deichrichter Hiele Ehlen verheuert, im ganzen oder respective zu 4, 2, 2, 1, 3 und 2 Diemat.
- 5) eines Heerdes Landes, Mittelliphäusen genannt, groß 80 Diematen, jech von Berend Janssen Wittwe bewohnt.
- 6) eines Heerdes Landes, Großliphäusen genannt, 165 Diemate, von dem Hausmann Soile Wenssen heuerlich bewohnt.
- 7) eines Heerdes Landes, Kleinkliphäusen genannt, groß 72 Diematen, von Peter Tebben bewohnt.
- 8) eines Heerdes Landes in Reerssum, groß 54 1/2 Diemat, an Johann Nummerß verpachtet.
- 9) eines Heerdes Landes daselbst, groß 51 1/2 Diemat, an Hinrich Janssen verheuert.
- 10) eines Heerdes Landes in Schwitterssum, groß 75 Diemat, an Garbrand Danen vermietet.
- 11) eines Heerdes Landes daselbst, von 72 Diemat, an Böhle Uden Janssen verheuert.
- 12) eines Heerdes Landes daselbst, groß 41 Diemat, an Berend Albers verheuert.
- 13) 46 Aecker oder 3 1/2 Diemat Landes, am Dornumer Syhl belegen, im ganzen oder bey Aeckern und Parzellen, so wie sie liegen.
- 14) 10 Diemat sogenanntes Schäferland, in der Dornumer Grode, im ganzen oder respective zu 4, 3 und 3 Diemat.
- 15) 18 Diematen sogenanntes Fischbeckenland, ohnweit Dornum belegen, a 9, 7, und 2 Diemat.
- 16) 6 Diemat, im Osterhammrich belegen, die hohe Sechs genannt,
- 17) 13 Diemat, im Syhlhammrich belegen, a 7 und 6 Diemat.
- 18) 42 Diemat Weedlande, so aber auch gebauet werden können, zwischen Dornum und Arle ohnweit Großliphäusen belegen, a 1, 3, 4, 5, 4, 7, 4, 4, 3, 6 und 1 Diemat.
- 19) 33 1/2 Diemat Saulande, zwischen Dornum und Reerssum belegen, a 2, 8, 3, 2, 3, 4, 5, 4, 2 und 1/2 Diemat.
- 20) 1 Diemat, auf dem sogenannten Hamm zwischen Dornum und Dornumersyhl belegen.
- 21) 5 Diemat, hinter dem Weyert zwischen Nesterhave und Arle belegen.
- 22) einiger Erbpachten, als
  - a) aus Rinie Harms Erben 5 Diemat in der Dornumer Grode, jährlich um Michaeli 67 fl. 5 sch. in Courant, nebst 6 sch. Schreibgeld und Waide ums 2ote Jahr.
  - b) aus Rinie Harms Erben 3 Diematen daselbst, similitur 50 fl. in Courant, nebst 6 sch. Schreibgeld und gleicher Waide.

c) aus



- c) aus Geriet Wfften Hölling Erben 15 Diematen daselbst 135 fl. in Courant, nebst  $\frac{1}{8}$  rother Herbstbutter,  
 d) aus Meent Willms Erben 6 Diematen in der Osterdommrich, 18 fl. in Courant.  
 e) aus Eype Frerichs 5 Diematen obaweit Dornum 70 fl. 2 sch. in Courant.  
 f) aus einem Stück Landes am Dornumer Eyhl zum dasigen Wirtshause gehörig, 17 fl. 5 sch. 10 w. in Courant.  
 g) aus des Reichrichters Claes Hinrichs 11 Diematen ohnweit Keerssum 67 fl. in Courant, nebst Waide ums 20te Jahr.  
 h) aus des Steffen Gerdes Warfe in der Dornumer Grobe 13 fl. 5 sch. in Golde, nebst Weinkauf in Sterb- und Alienationsfällen,

wärklich verfahren werden soll, und Terminus dazu auf den 18 May nächstkünftig und folgende Tage angesetzt worden; so wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht, und werden die Kaufstücker eingeladen, sich gedachten Tages, Vormittags um 10 Uhr, in der vormaligen Rentey auf dem Schloß zu Dornum einzufinden und ihren Vortheil zu suchen.

Die Conditiones sind nach wie vor bis zum Termine in der herrschafft. Rentey und bey dem Ausmiener Berends einzusehen, auch für die gewöhnliche Gebühr abschrittlich zu haben. Uebriens dienet zur Nachricht, daß mit den Plägen der Anfang gemacht, hiernächst die Stücklande, und dann die Erbpachten vorgenommen werden sollen. Begeben Dornum in der hochfreyherrl. Rentey den 27 April 1790.

### Verheurungen.

1 Die Essenschen Erben wollen ihre bey Aurich, am Wege nach Ertum, belegene Kämpfe, aus freyer Hand entweder verkaufen oder in Erbpacht ausstun. Liebhaber dazu können sich an den Prediger Brückner zu Middels adressiren.

2 Wehl. Abbo Waltjes Wittwe und Kinder Vormünder, wollen freywillig ihren halben Heerdt in Uvgant, bestehend aus einem Hause, Garten und Bari, 27 Fiddes Bau und 12 Diematen grün Landes, einen Morast, Kirchenstellen und Todtengräber, nebst 2 Kuhweiden auf der Dreische, öffentlich vom May 1791/97 verheuren lassen; als wozu sich Heuerlustige am 19ten May, des Nachmittags um 2 Uhr, in Marienhave in Vogt Meddermanns Hause wollen einzufinden. Conditiones sind bey dem Auctions-Commissair Neuter einzusehen.

### Gelder, so ausgebaut werden.

1 Der Kirchverwalter Melchert Ahrends zu Forlig, hat 120 Gulden in Golde Kirchengelder sofort zinslich zu belegen, wem damit gedienet ist, kann sich bey ihm melden.

2 Here Haims auf Iherings Wehn, hat 1000 fl. in Courantgeld Pupillen Gelder auf May gegen sichere Hypothek zu 5 Procent zinslich zu belegen.

3 Harm Hinrichs auf Iherings Wehn, hat 250 Rthlr. in Gold Pupillens Gelder auf May, gegen sichere Hypothek zu 5 Procent zinslich zu belegen.

4 Jan Frederichs auf dem Altbunder Neulande hat als Curator über Peter Wilken Kinder sofort oder auf May 1790, 300 Gl. holl. zinslich zu belegen; wem damit gegen gehörige Zinsen und genugsame Sicherheit gedienet ist, kann sich bey ihm oder bey dem Vogten Appeldorn in Bunde melden.

5 Die Provisores der Elementiner Societät, haben sofort 900 fl. Holländisch, zinslich zu belegen, wem damit gedienet, melde sich bey den jetzigen Buchhalter A. S. Blaszet in Emden.

6 Des weyl. Syblichers Harm Heren Peters Erben zu Osteel, haben mit May 1790, 2000 fl. in Gold zinslich zu belegen, wem damit gedienet und gehörige Sicherheit stellen kann, kann sich bey den Curatoren Deichrichter Dirck W. Ugena oder Johann Harms Peters daselbst melden.

7 Der Armenvorsteher in Beerdum, Hillrich Dudge, hat in der Mitte des Maymonats 200 Rthlr. in Gold zinslich zu belegen. Wer selbige, gegen hinlängliche Sicherheit, gebrauchen will, der melde sich bey ihm.

8 Der Hausmann Jhnke Heeren zu groß Warfen, im Kirchspiel Eglingen, hat als Vorsteher der Armen sogleich 200 Gulden zinslich zu belegen, und kann derjenige, der solche Gelder auf sichere Hypothek verlanget, sich bey ihm melden.

9 Philippus Sax te Emden als Voorn onder over H. van Hoorn Kinder, heeft 270 Rthlr. in Goud, en 250 Rthlr. Courant op zeekere Hypoteck. te beleggen, wyns Gading het is gelieve zig te melden.

10 Hienderk Janssen Lübbers, auf dem Süder Neulande, hat 5 bis 600 Gl. Pupillen-Gelder, gegen 5 pr. Et. Zinsen primo May auszuhun, wer davon Gebrauch machen, und gehörige Sicherheit stellen kann, der kann sich bey ihm melden.

11 Es sind nächstkünftigen May 1000 Gl. in Golde, welche bey mir in Commission zu belegen sind, wer davon Gebrauch machen und gute Sicherheit leisten kann, melde sich bey Joh. Diedr. Harff in Emden.

12 Die Vormünder Helmer Mecken und Johann Arens in Ehener, haben 300 Rthlr. in Golde auf den 1 May 1790, zinslich zu belegen, wem damit gedienet ist, kann sich erster Tage melden.

13 Es sind anfangs Junii nächstkünftig 1500 Rthl. in Gold, gegen landsübliche Zinsen, auf sichere Hypothek zu belegen; wer solche gebrauchen und gehörige Sicherheit stellen kann, wolle sich bey dem Schullehrer Darenborg zu Lutetsburg melden.

### Citationes Creditorum.

I Vom Königl. Amtgerichte zu Aarich werden auf Ansuchen der Käufer einiger Stücklande, welche nebst einem Hause, Garten und verschiedenen Stücklanden, sämtlich





Sämmtlich belegen auf dem Boelzeteler-Wehn, dem Johann Plagge, nachher dessen Wittwe Cutina Harsebroel, die mit Berend Franzen Cramer in der 2ten Ehe lebte, darauf dem letztern, soda in dessen minorennen Kindern gehörten, und hierauf dem Johann Heyen und von diesem weiter öffentlich verkauft sind, als

- 1) des Andreas Janssen, als Käuffers eines Stückes Weydelandes hinter dem Hause groß 5 Diemathe 22 □ Rutben,
- 2) des Otto Janssen Braams, als Käuffers eines Stücklandes, der grosse Kamp genannt, haltend 4 Diemathe 103 □ Rutben,
- 3) des Johann Janssen Dalen, als Käuffers der zwoten 5 Diemathe von 10 Diematben,
- 4) des Arend Berends, als Käuffers von 2 1/2 Diematben, zu den ersten 5 Diematben von den 10 Diematben gehörig,
- 5) des Andreas Janssen, als Käuffers der zwoten Hälfte zu 2 1/2 Diematben von den ersten 5 Diematben, gehörig unter den 10 Diematben,

alle und jede, welche auf gedachte, den bemeldeten Käuffern von dem Johann Heyen öffentlich verkaufte, auf Boelzeteler-Wehn belegene Stücklande, ein Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, cum Terminis zur Anmeldung ihrer Ansprüche, und Nachweisung der Richtigkeit derselben, von 3 Monathen, spätestens am 20ten May, des Vormittages, edictaliter vorgeladen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen auf jene Stücklande werden präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowol gegen die Besizer derselben als, gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, auferlegt werden solle.

2 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden auf Ansuchen der Eheleute Johann Bruns und Ettje Weelen Ehenkes alle und jede welche auf den ihnen von Abbo Jhmels Poppinga, verheurathet mit Hilke Rudolph, zu Upzant, verkauften daselbst belegenen vollen Heerd, bestehend aus einem Hause und Garten, 105 Fiddes und Diematben, einem Dorf-Mohr von 12 Rutben, und einem Stuhl in der Kirche zu Marienhase, ein Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits-Benäherungs- oder sonstiges-Real-Recht haben mögten, cum Terminis zur Anmeldung ihrer Ansprüche, und Nachweisung der Richtigkeit derselben, von 3 Monathen, spätestens am 1sten May d. J. des Vormittages, edictaliter vorgeladen, mit der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an den vollen Heerd werden präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowol gegen die Besizer desselben, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, auferlegt werden solle.

3 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Verum ist über des weyl. Hausmanns Sibbe Jacobs im Deich und Söhl-Rotte Nachlassenschaft der Erbschaftliche Liquidations-Proceß eröfnet, und dem zufolge wider alle und jede darauf Anspruch und Forderung habende Gläubiger und Prätendenten Citatio Edictalis cum Terminis Liquidationis präclusivo auf den 2ten Juny c., unter der Verwarnung erkannt:

daß die Ausbleibende Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen. Sign. Verum am Königl. Preussl. Amtgerichte den 9ten Febr. 1790.

4 Bey dem Amtgerichte zu Emden ist am 29ten Jan. über das, aus etnem Hause, Hökrladen und Mobilien bestehende Vermögen des entwichenen Kaufmanns Berend Biffer und dessen Ehefrau Antje Fries Wilkens zu Jemgum der generale Concurß eröffnet worden. Es werden demnach sämtliche Gläubiger des gedachten Berend Biffer und seiner Ehefrau Antje Fries Wilkens hiedurch abgeladen, ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb den nächsten 3 Monaten, längstens aber in dem auf den 12ten May 1790. angeordneten Termino präclusivo entweder persönlich, oder durch bevollmächtigte Justiz-Commissarios, anzugeben, und durch originale Documenta zu justificiren, unter der Warnung, daß sie sonst mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludirt, und ihnen deshalb gegen die übrige Creditores ein immerwährendes Stillschweigen aufzulegen werden solle.

Uebrigens wird einem jeden, der an diese Masse schuldig seyn, oder von dem Gemeinschuldner und dessen Ehefrau etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften unter sich haben sollte, die Bezahlung oder Verabfolgung davon an Berend Biffer oder dessen Ehefrau bey Strafe doppelter Bezahlung und Verlust ihres daran habenden Rechts, untersaget, vielmehr haben sie sich damit an das gerichtliche Depositum zu wenden. Endlich wird der Gemeinschuldner Berend Biffer hiemit abgeladen, in Termino den 12ten May vor Gericht zu erscheinen, theils um von seiner Flucht Rede und Antwort zu geben, theils um auf die Ansprüche der Gläubiger sich vernehmen zu lassen, mit der Warnung, daß, falls Er in Termino nicht erscheinen sollte, nach königlicher Verordnung wider ihn als einen vorsehlichen Banquerouteur verfahren werden solle.

5 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Acentje Eheessen auf dem Schott, als Executoris testamenti der weyland Eheleute Johann Uffen und Greetje Uffen daselbst, zum Behuf einer für sie vorzunehmenden vollständigen Berichtigung des tituli possessionis wegen nachfolgender, von gedachten Eheleuten angeblich seit undenklichen Jahren besessenen Grundstücke, deren Eigenthum jedoch mit keiaem Erwerbungs-Instrument nachgewiesen werden kann, als

- 1) wegen eines Hauses mit Garten auf dem Schott, und einer Kuhweide auf der Dresche, beschwettet ins Norden an den Heer-Weg, ins Süden an Ihmel Poppinga Erben
- 2) wegen sechs Diemathen in der Ost-Seite der Urganter-Meede, schwettend ins Norden an Abbe Poppinga Erben und Uffe Poppinga, ins Süden an Erd Edyard Lammerts Wittwe,
- 3) wegen zweier Diemathen Urganter-Meede, die Nacke genannt, ins Norden an Acentje Eheessen und Uffe Poppinga, ins Süden an Herm. Hayunga Erben beschwettet,
- 4) wegen eins und einen halben Diemaths in der Lachmeede, ins Norden an Marten Martens Wittwe, ins Süden an Dinegraefe et Conf. und Marienhaver Kirchenlande beschwettet,
- 5) wegen vier Diemathe, die Leem Dobben genannt, ins Norden an den Camper-Weg, ins Süden an Jan Ideler und Marienhaver Schul Lande beschwettet,

alle und jede, welche auf bemeldete Grundstücke irgend ein Realrecht, wodurch das Eigenthum derselben und die Berichtigung des tituli possessionis wegen solcher Immobilium für gedachte Eheleute im Hypothequenbuch wegfallen könnte, zu haben vermeinen indgten,  
(No. 18. J 11)  
cum



cum Termino zur Anmeldung ihrer Ansprüche und Nachweisung der Richtigkeit derselben von dreym Monaten, spätestens am 3ten Junii d. J. des Vormittags edictaliter vorgeladen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren, die Verichtigung der wepl. Eheleute Johann und Grectje Uffen tituli possessionis bemeldeter Grundstücke im Hypothekenbuch, etwa behindernden Ansprüchen auf solche Immobilien, werden präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

6 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz der Besitzer der von Focke Jabben zu Upgant öffentlich respe. verkauften, und in Seikauf ausgethanen Immobilien, als

- 1) des Felsche Heyen als Käufers des Heerdes daselbst, bestehend
  - a) aus dem Hause mit Warse und Garten,
  - b) aus 1-1/2 Diemathen Fenne-Land,
  - c) aus fünf Graesen aus der Siegelsumer Weede,
  - d) aus dreyzehn und einer halben Fidde Bau Acker,
  - e) aus einem Mohr, 8 Rutben breit, in Ansehung dessen Aufstreckung die nähere Bestimmung nach dem Urbarmachungs-Edict vorbehalten ist,
  - f) aus sechs Gräbern auf dem Marienbaser-Kirchhofe,
  - g) aus zween Sitzen in der Marienbaser-Kirche, und von welchem Heerde auf 10 Jahre, May 1790. anfangend, 7 Diemathe Upganter-Weede, Zwenhörn genannt, in Seikauf ausgethan sind
- 2) des Broer Poppinga, als Seiznehmers 3er Diemathe, Upganter-Weede, Zwenhörn genannt,
- 3) des Helmer Peters, als Seiznehmers von 4 Diemathen Upganter-Weede, Zwenhörn genannt,
- 4) des Johann Reemts, als Käufers eines kleinen zu Upgant über dem Wege belegene, von jenem Heerde abgetrennten Gartens, mit der Gerechtigkeit einer Kuhweide auf der Dresche,
- 5) des Jacob Uden Poppinga, als Käufers der sechs Diemathen, Süder-Fenne genannt,
- 6) des Garrelt Janssen, als Käufers 2er Diemathen, die Rämpen genannt,
- 7) des Berend Janssen, als Käufers der 6 Diemathen Upganter Grode,
- 8) des Evert Dircks, als Käufers von 5 Graesen Siegelsumer-Weede, von Jacob Martens herrührend,
- 9) des Harm Siebrands, als Käufers von 1 1/2 Fidde Bau-Lands hinter Abbe Waltjes Heerde,
- 10) des Jann Oken Bäckers, als Käufers von 2 Fiddern Bau-Lands, von Meent Alberts Erben, des Jacob Siebelts Ehefrau herrührend,

alle und jede, welche auf bemeldete Grundstücke irgend einigen Anspruch, als ein Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits-oder sonstiges Recht haben mögten, cum Termino zur Anmeldung ihrer Ansprüche, und Nachweisung der Richtigkeit derselben, von 3en Monaten spätestens am 1ten Junii des Vormittages, edictaliter vorgeladen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende Prätendenten mit ihren Ansprüchen an sämtliche oben bemeldete Grundstücke cum annexis werden präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen,

schweigen, sowol gegen die Besizer derselben, als gegen die sich meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, auferlegt werden solle.

7 Nachdem auf Ansuchen des Berend Claassen de Boer Citatio edictalis wider alle diejenigen, welche auf das im Osterkluft 2ten Rott sub No. 129 belegene von ihm privatim angekaufte Haus des Menno Keunen-Habben nebst Scheune, Garten und Kamp, auch allem darin vorhandenen Braner- und Genever-Brenner-Geräthe, Real-Ansprüche Forderungen, Servitut, oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen, cum Termino reproductionis et annotationis auf den 1ten Junii a. c. erkannt worden: so laudet Magistrat sämtliche dergleichen Creditores, Detrahentes ac Prätendentes reales hiemit ab, in diesem Termino den 1ten Junii a. c. des Vormittags um 9 Uhr zur Angabe und rechtlichen Justification ihrer Ansprüche und Forderungen vor dem hiesigen Stadtgerichte zu erscheinen, widrigenfalls sie nach Ablauf desselben gewarten müssen, daß sie mit Auferlegung immerwährenden Stillschweigens abgewiesen werden sollen. Signat. Nordá in Curia den 12ten Febr. 1790.

Amtsverwalter Bürgermeister und Rath.

8 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden auf Ansuchen des Gerd Lücken Otten und Willem Vaeben zu Schirum alle und Jede, welche auf ein von Nimcke Janssen Sathoff zu Westersander ihnen privatim übertragenes, durch denselben von Gerd Lübben Flesner am 10 Mart. 1789 öffentlich angekauftes, mit Einwilligung der Hochverehrl. Kr. und Dom. Cammer von dessen vollem Heerde zu Schirum abgetrenntes Stück Gartengrundes, die alte Hausstelle, oder das alte Hof genannt, ein Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits-Benäherungs- oder sonstiges Recht haben mögten, cum termino zur Anmeldung ihrer Ansprüche und Nachweisung der Richtigkeit derselben, von 9 Wochen, spätestens am 31sten May edictaliter vorgeladen, mit der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Realansprüchen an das Stück Gartengrundes werden präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowol gegen die Besizer desselben, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger auferlegt werden solle.

9 Nachdem über das aus einem halben Hause und verschiedenen geringen Mobilien und Geräthschaften bestehende Vermögen des weiland Zwirnmachers Peter Reints und dessen nachgelassene Wittwe Rena Harmsen zu Leer, per Decretum Concurs eröffnet worden; so werden hiedurch alle und jede, welche an den Gemeinshuldern Spruch und Forderung haben, hiedurch öffentlich vorgeladen, sich mit ihren Ansprüchen innerhalb 9 Wochen, et präclusivo den 2. Junij c. Morgens 10 Uhr beim Amtgerichte zu Leer, entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, zu melden, und selbige behörig zu justificiren, unter der Warnung:

daß die ausbleibende Gläubiger mit ihren etwaigen Ansprüchen an die Masse präcludiret und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Uebrigens werden etwaige Pfandinhabern und Debitores Massa auf den durch die Intelligenzen bekannt gemachten offenen Arrest d. d. 23. Febr. c. zu ihrer Nachachtung hinvewiesen. Leer im Königl. Amtgerichte den 11 Mart. 1790.



10 Beim Amtgerichte zu Leer ist ad instantiam des Geheimen Rieges-Raths Freyherrn von Rehden, und des Kaufmanns Johann Hinrich Garrels zu Leer, sodann des Jannes Thedinga zu Kloster Thedinga, über die von den Kindern und Erben der weyl. Eheleute Gerhard Andreas Feltrup und Gretje E. von Uswebe, Rahmens Ludewig und Joh. D. Feltrup, öffentlich erstandene Immobilien, und zwar

- 1) der Freyherr von Rehden einen Bau Acker auf der Leerer Gasse auf den hohen Ellern
- 2) der Kaufmann Joh. H. Garrels einen Bau Acker auf dem Wege nach den Loger-Kämpen, und noch einen Wendeacker auf der Leerer-Gasse,
- 3) der Jannes Thedinga drei Grasen Landes bei dem Haisfeldmer-Syhl belegen, und Wasserkamp genannt

und deren Kaufgelder, der Liquidations-Proceß eröffnet, und Citatio Edictalis erlannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welcher aus einer Hypothek, Servitut, oder einem andern dinglichen Rechte, auf besagte Grundstücke Anspruch zu haben, vermeinen hiemit vorgeladen, sich damit innerhalb 9 Wochen, längstens in Termino peremptorio den 8ten Junii cur. Morgens 9 Uhr, entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, bei hiesigem Amtgerichte zu melden, und ihre Forderungen behörig zu justifiziren unter der Warnung:

daß die ausbleibende Prätendentes mit ihren Realansprüchen an die Grundstücke präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen so wol gegen die Käuffere derselben, als gegen die Gläubiger unter welche etwa das Kaufgeld vertheilet werden möchte, auferlegt werden solle. Leer im Königl. Amtgerichte den 15 März 1790.

11 Bey dem Amtgerichte zu Norden sind ad instantiam, des Hausmanns Hinrich Noost Edictales wider alle und jede, welche auf ein Stückland von 7 Diemath hinter Holl-Lande belegen, so derselbe von dem Hausmann Lammert Peters anerkannt, Spruch und Forderungen oder Näher Kaufrecht zu haben vermeinen cum Termino von 9 Wochen, et reproductionis, auf den 2ten Junii h. a. sub poena juris erlannt

12 Von Gottes Gnaden Wir Peter Friederich Ludewig, Bischof zu Lübeck, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein Stormarn und der Ditmarschen, Herzog und regierender Administrator zu Oldenburg 2c. 2c.

Fügen dir Diedrich Gottfried Hartler aus Sanderlesen gebürtig, zuletzt aber auf dem Strückhauser-Moör, im hiesigen Herzogthum wohnhaft gewesen, hiedurch zu wissen, wasmaassen Seerische Margarethe Kroogs zu Strückhausen, in ihrer, in puncto promissi matrimonii wider dich habenden Rechtsache unterthänigst angezeigt, gestalten Du in den in dieser Sache bisher angelegt gewesenem Terminen nicht erschienen, vielmehr jetzt dich ganz entfernt habest, und sie den Ort deines Aufenthalts nicht ausforschen vermöge, mit demütigster Bitte, Wir geruheten gnädigst, dich edictaliter verabladen zu lassen, und falls du alledann nicht erscheinen würdest, in contumaciam wider dich zu erkennen, was Rechtsens.

Wann nun die Edictal-Citation heute dato wider dich erlannt: So citiren, schicken, und laden Wir, aus Landesherlicher Macht und Hoheit, dich hiermit, daß du am Mittwoch nach dem Sonntage Trinitatis, wird seyn der 8te nächstkommenden Monat

Monats Junius den Wir für den 1ten 2ten 3ten und letzten Gerichts-Termin setzen; oder da derselbe kein Gerichtstag wäre, den nächst darauf folgenden Tag. vor Unserm Consistorio alhier, in Person erscheinst, auf bemeldter Supplicantin wider dich eingebrachte Klage, deine Verantwortung, da du einige hast, vorbringest, und darauf gerichtliche Entscheidung gewärtigst, mit angehängter ernstlichen Verwarnung, du erscheinst sodann oder nicht, daß nichts destoweniger in der Sachen, auf dein ungehorsames Ausbleiben, verfahren werden, und in Contumaciam wider dich ergehen solle was Rechts ist. Worauch du dich zu achten. Gegeben Oldenburg unter Unserm zur hiesigen Regierung. Causley verordneten Inseigel, den 17ten Febr. 1790.

Wolters.

(L. S.)

Georg.

13 Bey dem Stadtgerichte zu Norden, ist ad instantiam der Curatoren über wehl. Albert Arens Bonn's Jhne Janssen Freden und Arens Bonn über den Nachlaß des wehl. Albert Arens Bonn und dessen Ehefrau Anna Margretha Jabben Bretthoff's der Erbschaftliche Liquidations-Proceß eröfnet, und citatio edictalis contra quoscunque creditores desselben cum Termino von 9 Wochen und zur Angabe der Forderungen auf den 20ten May a. c. unter der Verwarnung erkannt, daß die ausbleibenden Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse nach übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen. Signat. Norda in Curia den 1ten März 1790. Amtsverwalter Bürgermeister und Rath.

14 Vom Königl. Amtgerichte zu Kurich werden auf Ansuchen des Herd Speltz zu Bangstede, alle und jede, welche auf das von dem Herrn Ober-Amtmann von Halem zu Eiens ihm vererbpachtete, zu Bangstede belegene adelich freye Gut, ein Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits- oder irgend ein sonstiges Real-Recht haben möchten, zur Anmeldung ihrer Ansprüche und Nachweisung der Richtigkeit derselben in 3en Monaten, spätestens am 5ten August, des Vormittags, edictaliter vorgeladen, unter der Warung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an das nutzbare Eigenthum dieses adelich freyen Guts werden präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowol gegen den Dominum utilem desselben, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, auferlegt werden solle.

15 Der Sielrichter Arjen Esberts Schipper zu Norden, als Vormund über wehl. Hausmanns Jann Weets, und seiner auch verstorbenen Wittwe Meemke Abrahams Kinder, machet hiedurch bekannt, daß alle und jede, welche auf den Nachlaß dieser gedachten wehl. Eheleuten aus irgend einigen Grund Anspruch und Forderung haben, sich damit bey ihm gegen den 1sten Junii d. J. melden, oder gewärtigen müssen, daß sie nachher mit ihren Ansprüchen nicht weiter gehöret werden können, imgleichen müssen sich die Debitores in diesen Zeitraum bey Vermeidung gerichtl. Klage mit der Befahlung bey dem gedachten Vormund einfinden.

16 Von dem hochadelichen Oldersum'schen Gerichte wird hiemit zu wissen gefaget, daß auf Ansuchen des Königl. Preussischen Cammerherrn, Herrn E. W. Grafen von Wedel, wegen des durch Dieselben unterm 5ten März cur. anni von dem



dem Reichbaumeister Hinrich Hinrichs öffentlich erkandenen, zu Sandersum in der Herrlichkeit Odersum belegenen Heerdes, und incorporirten Ländern, bestehend nach den Hypothekenbüchern

- a) in einem Heerde zu Sandersum, nemlich einem Hause und 53 1/2 Grasen, von weyl. Leede Poppen herrührend, mit noch 1 1/2 Grasen unter Odersum gelegen,
- b) aus einem Heerde zu Sandersum, groß 19 Grasen, ohne Haus, von Helmut Willens oder Möllers herrührend,
- c) 5 Grasen oder Diemachen an den Weg des großen Landes liegend,
- d) 7 Grasen zwischen Odersum und Sandersum, von Warner Luiloffs zerrissenem Heerde,

der Liquidationsproceß eröffnet worden.

Es werden demnach alle und jede, welche auf diese Grundstücke aus irgend einem Grunde Realansprüche oder auch eine Servitut zu haben vermeinen möchten, hiedurch und kraft dieser Edictal Citation citiret und abgeladen, sich damit innerhalb 3 Monaten, und längstens in dem auf Freitag, den 13ten August dieses Jahres, des Vormittags 9 Uhr, peremptorisch angeetzten Termino, bey diesem Gerichte entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte zu melden, solche nach Rechten zu justificiren, und hierdurch gesetzmäßiges Erkenntnis zu gewärtigen; unter Verwarnung:

daß die aussenbleibende Realgläubiger mit ihren Ansprüchen an die öffentlich erkandene Immobilienstücke präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillstehen, sowol gegen den Herrn Käufer und Provocanten, als gegen die sich gemeldete Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt wird, auferlegt werden solle.

Signatum Odersum im hochadelichen Gericht den 22ten April 1790.

17 Bey dem Stadtgerichte zu Emden ist ad instantiam des Bäckermeisters Jan Fyrlings Pollmann, als Beneficial Erbe seines weyl. Bruders, des Kaufmanns Roelf Fyrlings Pollmann, der erbshafliche Liquidationsproceß über die Nachlassenschaft des weyl. Kaufmanns Roelf Fr. Pollmann eröffnet; es werden demnach alle und jede, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde auf die Verlassenschaft des gedachten Pollmann Forderung und Anspruch zu haben vermeinen, cum termino ad annotandum et justificandum credita et præsentiones von 3 Monaten et reproduct. präclusivo auf den 25 August nächstkünftig, des Nachmittags um 2 Uhr, mit der Warnung vorgeladen, daß die aussenbleibende Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

18 Nachdem beim Amtsgerichte zu Leer über den Nachlaß des weyl. Casper Bpfema zu Leer, wegen Ungewisheit der Masse, der erbshafliche Liquidationsproceß per Decretum vom heutigen Dato, eröffnet, und Citatio edictalis contra Creditores et Præsententes erkannt worden; so werden hiemit alle und jede, welche an solchem Nachlaß es sey aus welchem Grunde Rechtens es wolle, Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, öffentlich vorgeladen, sich damit innerhalb 3 Monaten, und längstens in Termino präclusivo den 23ten August e. Morgens 9 Uhr bei hiesigem Amtsgerichte in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die Justiz Commissarii Grose und Schwes, sodann der Justiz Commissionsrath Sathoff vorgeschlagen werden, zu melden, und ihre Ansprüche behörig zu justificiren, unter der Warnung:

daß

daß bei ihrem Ausbleiben und unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche, sie gemärtigen haben, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Leer im Königl. Amtgericht den 26ten April 1790.

19 Im Jahr 1711 erkaufte Hans Homfeld und Hinrich Gryse von Joh. Elant von Stedum und Anna Ewenders Erben, das Königl. Erbpachtsgut Kloster Dünbrock, mit dazu gehörigen Häusern und Ländereyen, Fehnen und Wärdsten, Recht und Berechtigkeiten, wozu auch gewisse in dem Ham in der Provinz Grönningen gelegene drey kleine Diematen, weniger 1/4, und 3 1/2 Diematen Wehuf der Einsart nach Dünbrock, auch ein Heerd auf dem Hamdeich cum annexis gehören. Der Käufer Erben haben dieses Gut bisher in Communion besessen, igt aber es an eine Hand gebracht.

Der Commissionrath von Grönnevelde zu Weener nemlich, der die Hälfte dieser Besizung von seiner weyl. Mutter Administratorin Grönnevelde, des Hinrich Grysen Tochter ererbet, hat besagte Hälfte dieser Güter an die jetzigen Besizer der Homfeldschen Hälfte, die Geschwistere Lübbers, als Lübbert Jans Lübbers, Dikke Lübbers Rosendahl, Liaberdina Lübbers des Kaufmann Nantes Ehefrau, und Bielte Lübbers des Harm Dufemanns Ehefrau, eigenthümlich übertragen.

Auf deren Ansuchen ist bei diesem Amtgericht der Liquidations-Proceß über die Hälfte dieses Guts, so Hinrich Gryse und zuletzt der Commissionrath von Grönnevelde besaßen, und dessen Kaufgelder erkannt. Es werden deshalb alle und jede, die an diese Hälfte oder deren Kaufgelder aus Erb. Näher. Pfand. oder einem andern dergleichen Rechte, Anspruch zu haben vermeinen, vorgeladen, innerhalb 12 Wochen, spätestens im termino præclusivo den 23 August c., solche persönlich, oder durch gehörig instruirte Bevollmächtigte, wozu ihnen die Justiz-Commissarii Gryse und Schwes vorgeschlagen werden, bei hiesigem Amtgerichte anzugeben, und gehörig zu justificiren unter der Warnung

daß die Ausbleibende mit ihren Real-Ansprüchen an obbesagte Grundstücke werden præcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen die Käufer derselben, als gegen die Gläubiger, unter welche etwa die Kaufgelder vertheilt werden möchten, auferlegt werden sollen.

Leer im Königl. Amtgericht, den 26 April 1790.

20 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden auf Ansuchen des Thee Theen, Reiner Janssen Hardy, und Brune Olmanns zu Strackholt, alle und jede, welche auf ein von Dittmann Gerdes Wittve an Dirck Duis Gerdes auf dem großen Fehn, und von diesem an sie verkauftes, auf dem neuen Fehn belegenes Stück Grundlandes, das alte Stück genannt, welches sowol das erste Stück von der kleinen oder Königl. Wycke bis zum 2ten Schloot, als das zweite Stück vom 2ten Schloot bis an das Tief beareift, ein Eigenthums-Pfand. Dienstbarkeits. Benäherungs. oder irgend ein sonstiges Realrecht haben mögten, zur Anmeldung ihrer Ansprüche und Nachweisung der Richtigkeit derselben in dreien Monaten, spätestens am 5ten August des Vormittags, edictaliter vorgeladen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an dies Stückland werden præcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowol gegen obige 3 Besizer desselben, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, auferlegt werden solle.





21 Vom Königl. Amtgerichte zu Zurich werden auf Ansuchen des Warner Pabberts zu Westerende alle und jede, welche auf den ihm von Rieke Lönjes daselbst verkauften, durch letzteren vormals von seinen 3 Schwestern Trienke, Ertje und Stientje Lönjes in der Erbtheilung angenommenen, zu Westerende im Kirchdorfe belegenen halben Heerd, wozu unter andern 12 Hammrichgrasen auf der gemeinen Weyde gehören, ein Eigenthums- Pfand- Dienstbarkeits- Benäherungs- oder sonstiges Realrecht haben mögten, zur Anmeldung ihrer Ansprüche und Nachweisung der Richtigkeit derselben in dreym Monaten, spätestens am 6 August, des Vormittags, edictaliter vorgeladen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an diesen halben Heerd cum annexis werden präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den jetzigen Eigenthümer desselben, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, auferleget werden solle.

### Notifikationen.

1 Der Sattler Beatt zu Emden hat einen ganz neuen Jagdwagen nach neuer Mode zu verkaufen; derselbe ist auf beiden Seiten mit Thüren, und mit einer Kappe auf 4 Personen, die nach hinten ganz übergeschlagen werden kann, auch vorne mit einem Bock und Fußbrett, welche, wenn man selbst fahren will, abgeschoben werden können, ingleichen hinten mit einem Bedientenbrett versehen, und kann sehr leicht mit 2 Pferden gefahren werden. Liebhaber können sich deshalb bey ihm melden und wird der billigste Preis dabey wahrgenommen werden.

2 By Ysaac Bauman a Emden is te bekoomen allerbest nieuw Rigaas Zay Lynzaar tot de minste Prys.

3 Der Bild und Steinhauer, Johann Buschmann in Emden, verfertigt guten Gips, auch in seiner Löpferen, allerhand Sorten gut feuerfestes Löffseuch, wie auch allerhand Sorten poussirte antike Vasen, Rachelösen, Kamixen, Figuren u. Ersucht demnach dem geehrten Publicum, ihm mit einem guten Absatz beförderlich zu seyn, weil er sonst aus Mangel des Absatzes sich gezwungen sieht, solche nutzbare Fabrike wiederum aufzuheben.

4 De Commune Zuiderhufen is voorneemens, haar Schipvaart, byna 200 Roeden lang, te laten graven, en zal Woensdag, den 5 May s'Morgens om 10 Uir an de Mindestannemende by Parcelen uitbestedet worden. Die genegen zyn, daarvan antenemen, gelieven zig bovengenoemde Tyd en Plaats intevinden.

5 Nachtrag zu den in den vorhergehenden Wochenblättern gemachten Bemerkungen über das Behnweesen.

Ja! der Behn-Lorf Stich kann gewiß zu dem besten Nahrungs-Zweige unsers Vaterlandes werden; denn außer dem, daß im Frühjahre vielen Arbeitern zu der Zeit Brodt verschafft wird, da sonst wenig verdient werden kann, können dadurch viele tausende Diematen Wildnisse in gute Wiesen umgeschaffen, und den großen Geld-Auswanderungen



derungen gesteuert werden. Eben daher wäre es wohl zu wünschen: daß den alten Behnen aufgehoben würde, und daß man Anstalten machte, neue anzulegen. Aber welcher Modus soll dazu erwählet werden? Wenn die Herren Landesstände den neu anzulegenden Behnen zur Grabung des Canals pr. 12säufige Ruthe 3 Rtblr. auszahlen, und diesen und den alten Behnen für eine jede Last Dorf zur Prämie 3 Gulden schenken; und wenn dann unser allergnädigster König noch dazu den neuen Behnen gute Conditionen bewilligten, und sie mit dem Colonisten Gelde unterstützen wollten — sollte dies nicht wol der beste Modus seyn? Zur Ermägung und reiflicher Ueberlegung hat man dies öffentlich bekannt machen wollen.

6 Bey der in der Herrlichkeit Oldersum vorgenommene Visitation ist das Edict wider den Mord unehelicher Kinder und Verheimlichung der Schwangerschaft, an allen gewöhnlichen Orten in Holländischer und Hochdeutscher Sprache affigirt befunden, welches dem Publico, der Allerhöchsten Verordnung zufolge, hiedurch bekannt gemacht wird. Oldersum im Hochadelichen Gericht, den 19ten April 1790.

7 Das Edict wider den Kindermord und Verheimlichung der Schwangerschaft ist an den mehrmals bekannt gemachten Orten in der Stadt Emden affigirt vorgefunden worden, welches von wegen Bürgermeister und Rath bekannt gemacht wird. Emden aufm Rathhause, den 27 April 1790.

8 Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Schugjuden Wolff Abraham et Hartog Calmers zu Aurich 2 feiste Ochsen den 10ten May schlachten wollen, beide wiegen 2000 Pf. und sind ein ganzes Jahr mit Mehl gemästet. Liebhaber welche Fleisch davon haben wollen, können sich gegen obenbemeldete Zeit einfinden.

9 Der Glaser und Mahlermeister Winger Jacobs in Aurich verlangt einen Glaser- und Mahlergesellen, wenn er auch nur die Mahlerarbeit versteht; wer hierzu Lust hat, kann von Stund an in Arbeit treten; er verspricht ihm guten Lohn.

10 Der Kupferschmidt Linsiedt zu Esens verlangt einen in dieser Arbeit wohlverfahrenen Gesellen; der selbe kann ein ordentliches Jahr- oder Wochenlohn accordiren und sogleich in Arbeit treten.

11 Es wird in einem gewissen Wirtshause in Aurich ein gutes reinliches Mädchen von guter Aufführung verlangt, welches gute Zeugnisse ihres Wohlverhaltens hat; welche dazu Lust hat, melde sich je eher je lieber bey dem Kleidermacher Hagen in Aurich.

12 Da hieselbst eine Hebamme mit Tode abgegangen, deren Stelle man mit einer geschickten Person bald eriezt zu sehen wünscht; so werden diejenigen, welche in ihrer Kunst geübt sind, und davon Zeugniß beibringen können, eingeladen, um sich hieselbst niederzulassen. Einer Person, die das Publicum befriediget, wird es an Verdienst nicht fehlen. Leer, den 29 April 1790.

Königl. Amtsgericht und Rentey.

### Verkauf.

Auf von Hochpreisl. Regierung erhaltene Commission, sollen folgende zur Liquidations Masse weyl. Bürgermeister Wogeners in Esens gehörige Sachen, als:

(No. 18. K. I. I.)

1)



- 1) 3 silberne Leuchter, jeder zu 26 $\frac{1}{2}$  Loth.
- 2) 1 dito zu 26 $\frac{1}{2}$  Loth.
- 3) ein präsentir Teller mit Knöpfen darunter 46 Loth.
- 4) eine Lichtscheere zu 8 $\frac{1}{2}$  Loth.  
sämmlich von Esener Probe.
- 5) ein Becher von Keerer Probe 19 $\frac{1}{2}$  Loth.
- 6) eine goldene Uhr.
- 7) ein Diamanten Ring, mit einem großen Rosenstein in der Mitte und um denselben 11 kleine Steine.
- 8) ein dergleichen Ring, mit einem viereckigten Diamant in der Mitte, und an jeder Seite mit 3 kleinen Steinen,

am 12ten May, zu Aarich im schwarzen Bären, des Nachmittags, öffentlich verkauft werden.

### Getrennde Käse Butter und Zwirn-Preise in der Stadt Emden, den 24. April 1790.

Weizen	Ostseischer per Last	—	290 bis 300	Smthlr.
	einländischer	—	260 280	
Roeten,	Ostseischer	—	180 190	
	Einländischer	—	160 170	
Särste,	Winter	—	100 110	
	Sommer	—	85 90	
Haber,	zum brauen	—	90 95.	
	zum Futtern	—	70 80.	
Buchweizen		—	120 130.	
Erbfen		—	160 220.	
Bohnen		—	108 116.	
Käse bester Sorte	100 Pfund	—	15 18	Sulb.
	geringerer dito	—	10 12	
Butter	1/2tel rotte	—	15 16.	
	1/2tel weisse	—	13 14.	
Garn zum Zwirnmacher Gebrauch von der gröbern Sorte				
100 Stück a 6 Stück aufs Pfund			22 23	St.
mithin das Stück			4 $\frac{1}{2}$ sbr.	4 $\frac{1}{2}$ sbr.
Feineres dito			20 21	St.
mithin das Stück			4 sbr.	4 $\frac{1}{2}$ sbr.

### Brodt, Fleisch, und Bier-Taxe der Stadt Aarich, für den Monat May 1790.

Ein Rokenbrodt von 8 $\frac{1}{2}$ Pfund		8 $\frac{1}{2}$ St.
Zwey Eyerbrötte, Puffen und Frankbrodt zu 5 1/2 Loth		4
Zwey Schoonroggen ganz von Weizenmehl a 5 1/2 Loth		4
Zwey dito, theils von Roken theils von Weizen a 7 Loth		4
Zwey Sauerbrötte zu 8 Loth		4
Rindfleisch die beste Sorte a Pfund		4
die mittlere Sorte		3
die geringere oder 3te Sorte		2
		Kalbfeisch



Kalbsteisch die beste Sorte das hinter Viertel a Pf.	3	W.
das vorder Viertel	2	
die mitl. Sorte, das hinter Viertel	2	
das vorder Viertel	2	
die geringere oder 3te Sorte im Durchschnitt	1	
Schaaß oder Lammsteisch das beste a Pfund	2	
Schweinsteisch a Pfund	4	
Wettwurst a Pf.	6	
Speck	6	
Drocken dito	7	
Schweinfett oder Käffel	9	
Eine Tonne gut Bier	2 Mtblr.	12 Stk.
Ein Krug davon		1 1/2
Eine Tonne dünn Bier	1 Mtblr.	26
Ein Krug davon		1

**Brodt, Fleisch, und Bier-Taxe in der Stadt Emden,  
für den Monat May 1790.**

Ein grob Rocken-Brodt a 8 1/2 Pfund	9	Stbr.	W.
8 Loth fein Rocken-Brodt	1		
4 Loth weiß oder Weizen-Brodt	1		
Rindsteisch die beste Sorte das Pfund	4		
die 2te Sorte	2		5
3te Sorte	2		
Schweinsteisch das Pf.	5		
Kalbsteisch die beste Sorte das Pf.	4		5
die 2te Sorte	2		5
das gemeine	1		5
Schaaß oder Lammsteisch das beste	2		2 1/2
das schlechtere	1		5
Bier das beste die Tonne	3 rl.	38	
das Krug		2	
die zwote Sorte die Tonne	2 rl.	12 str.	W.
das Krug		1	5
die dritte Sorte die Tonne	1	26	
das Krug		1	
sogenanntes Kleinbier die Tonne		27	
das Krug			5

**Brodt, Fleisch, und Bier-Taxen der Stadt Norden,  
für den Monat May 1790.**

1 Rocken-Brodt zu 12 Pfund schwer	rl.	11 str.	W.
1/2 dito		5	5
5 Loth Schonroggen halb Rocken			5
4 1/2 Loth Bierbrodt			5
1 Pfund Rindsteisch vom besten		3	5
ditto mittelmäßiges		2	2 1/2
			1 dito



1 dito von schlechtern				1	5
1 dito Kalbfleisch vom besten				3	
1 dito mittelmäßiges				2	
1 dito schlechtern				1	
1 Pfund Lammfleisch vom besten				2	5
1 dito mittelmäßiges				1	5
1 dito schlechtes					7½
1 dito Schweinefleisch				4	
1 Tonne 12 Guiden Bier			4 fl.	24	
1 Krug in der Schenke				3	
1 dito außer der Schenke				2	2½
1 Tonne 9 Gl. Bier				3	
1 Krug in der Schenke				2	
1 dito außer der Schenke				1	5
1 Tonne 5 Gl. dito				1	46
1 Krug in der Schenke				1	5
1 Krug außer der Schenke				1	
1 Tonne beste bitter dito				3	
1 Krug in der Schenke				2	
1 dito außer der Schenke				1	5
1 Tonne ordinaires bitter dito				1	46
1 Krug in der Schenke				1	5
1 dito außer der Schenke				1	

**Brodt-, Fleisch-, und Bier-Taxe der Stadt Esens für den Monat May 1790.**

Ein grob Roken Brodt zu 7½ Pfund				8	sbr. 10
dito fein Weizen Brodt zu 13 Loth				1	
dito fein Brodt von halb Weizen und Roken Mehl a 11 Loth				1	
dito Weizen Brodt mit oder ohne Corinten zu 9 Loth				1	
Ein Eier oder Franz-Brodt zu 7 Loth				1	
Das übrige Weizen- und Roken-Brodt in Kleinern oder grösserm Format nach Proportion obiger Taxe.					
Das Pfund vom besten Rindfleisch					3½
			der mittlern Sorte		2½
			der geringsten		1
Das Pfund vom besten Kalbfleisch					4
— — — — — der 2ten Sorte					2
— — — — — der geringsten Sorte					1
Das Pfund vom besten Lammfleisch					2½
— — — — — mittlerer Sorte					1½
— — — — — der geringsten Sorte					1
Die Tonne vom besten Bier			3 Reichl.		
der Krug davon					1½
Die Tonne vom mittel Bier			2		
der Krug davon					1

